



Luzern, 4. März 2020

Corona-Virus: Kollektive Durchführungsbewilligung für kirchliche Anlässe

Geschätzte Verantwortliche in den Pastoralräumen, Pfarreien und Kirchgemeinden
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Müssen wir für unsere Gottesdienste nun eine Bewilligung einholen? Können wir den Suppenzmittag zur Fastenzeit durchführen? Und was ist mit dem Familien-Nachmittag zur Erstkommunion?

Der Umgang mit dem Corona-Virus sorgt auch in der Kirche für Verunsicherung. Damit nicht jeder Pastoralraum, jede Pfarrei oder Kirchgemeinde selbst anfragen muss, haben Bistumsregionalleitung und Synodalrat beim Kanton um eine kollektive

Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung mit Auflagen

gebeten und diese heute erhalten. Diese Erlaubnis **gilt bis und mit Sonntag, 15. März**. Die Bistumsregionalleitung hat die Verantwortung übernommen, dass die geforderten Auflagen eingehalten werden. Wer sich auf diese Bewilligung beziehen will, muss also folgende Auflagen erfüllen:

- Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in China inkl. Hongkong, Südkorea, Iran, Norditalien und Singapur aufgehalten haben, dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
- Gleiches gilt für Personen die Grippe Symptome haben (z.B. Fieber, Husten).
- Beim Eingang sind alle Personen auf die obige Auflage aufmerksam zu machen.
- Zu Beginn des Anlasses sind die Teilnehmenden mündlich nochmals auf die Auflagen aufmerksam zu machen.
- **Auf der eigenen Website ist auf die Auflagen aufmerksam zu machen.** (Diese werden auch auf der Website der Landeskirche, lukath.ch, publiziert).

Die Bewilligung findet sich im Anhang dieses Schreibens und muss der Polizei bei Kontrollen vorgezeigt werden!

Das Bistum Basel hat schon am 27. Februar über die **Vorsichtsmassnahmen für Liturgien** informiert:

- Wer Grippe Symptome aufweist, bleibt zu Hause. Das gilt auch für Liturgen.
- In der Eucharistiefeier erhalten die Gläubigen die Kommunion auf die Hand; von der Mundkommunion ist abzusehen. Wer die Kommunion austeilte, hat vorher die Hände zu desinfizieren.
- Bei einer Konzelebration wird das Blut Christi durch Eintauchen der Hostie konsumiert; der letzte Priester, der kommuniziert, trinkt den Kelch aus.
- Die Weitergabe des Friedensgrusses entfällt.
- Die Weihwasserbecken sind zu leeren.
- Kollektive Krankensalbungen sollen nicht durchgeführt werden.

Diese Anweisungen gelten weiterhin. Im Übrigen bitten wir Sie, in eigener Verantwortung regelmässig die Websites von Bund und Kanton Luzern zu konsultieren und die dort kommunizierten Massnahmen umzusetzen. Die Adressen lauten:

- [Bundesamt für Gesundheit](https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html)
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>
- [Kanton Luzern, Dienststelle Gesundheit und Sport](https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus)
<https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>

Bitte informieren Sie Mitarbeitende, die von den Corona-Massnahmen betroffen sein können, über den Inhalt dieses Schreibens.

Das Corona-Virus wird noch längere Zeit unseren Alltag beeinflussen. Wie sich das auf erst später stattfindende Veranstaltungen und Angebote auswirkt, etwa Erstkommunionfeiern oder Sommerlager, wissen wir nicht. Wir danken Ihnen, dass Sie die Vorbeugungs- und Schutzmassnahmen mittragen. Bei Fragen wenden Sie sich...

... an die Bistumsregionalleitung: 041 417 03 40, bischofsvikariat.stviktor@bistum-basel.ch

... an die Synodalverwaltung: 041 419 48 48, verwaltung@lukath.ch

Freundliche Grüsse



Hanspeter Wasmer
Bischofsvikar



Margrith Mühlebach-Scheiwiler
Regionalverantwortliche



Renata Asal-Steger
Synodalratspräsidentin



Edi Wigger
Synodalverwalter

Dienststelle Gesundheit und Sport

Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Per E-Mail

Hanspeter Wasmer
Abendweg 1
6006 Luzern
hanspeter.wasmer@kpm.ch

Luzern, 2. März 2020, Antrags-Nr. 604

Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung mit Auflagen

Um das Übertragungsrisiko des Coronavirus (COVID-19) in der Bevölkerung zu vermindern, ordnet die Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) hiermit gestützt auf Art. 40 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz EpG, SR 818.101), Art. 2 Abs. 2 und 4 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (SR 818.101.24) und § 4 Abs. 2 lit. f der kantonalen Epidemienverordnung (KEpV; SRL Nr. 835) nach Vornahme einer Risikoabwägung folgende Massnahme an:

Die Veranstaltung(en) *Veranstaltungen der kath. Parreien im Kanton Luzern, Dienstag, 3. März 2020 - Sonntag, 15. März 2020, Luzern* darf mit folgenden Einschränkungen durchgeführt werden:

- Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in China inkl. Hongkong, Südkorea, Iran, Norditalien und Singapur aufgehalten haben, dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Gleiches gilt für Personen die Grippesymptome haben (z.B. Fieber, Husten).
- Beim Eingang sind alle Personen auf die obige Auflage aufmerksam zu machen
- Zu Beginn des Anlasses sind die Teilnehmenden mündlich nochmals auf die Auflagen aufmerksam zu machen
- Auf Ihrer Homepage ist auf die Auflagen aufmerksam zu machen

Bei Nichtbefolgen dieser Anordnung wird diese zwangsweise mit Hilfe der Luzerner Polizei durchgesetzt (§§ 212 ff. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRG], SRL Nr. 40). Ein Verstoß gegen diese Anordnung ist strafbar (Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG).

Freundliche Grüsse



Dr. med. Roger Harstall
Kantonsarzt



David Dürr
Dienststellenleiter

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Brief ist ein Entscheid (§ 110 Abs. 3 VRG). Dagegen kann innert 30 Tagen seit seiner Mitteilung beim Kantonsgericht, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel unter Auflage eines Exemplars des angefochtenen Entscheides einzureichen. Sie hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Einer allfälligen Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen